

An das
Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft
und Forschung
Minoritenplatz 5
1010 Wien

BMF - GS/VB (GS/VB)
post.gs-vb@bmf.gv.at

Mag. Susi Perauer
Sachbearbeiterin

susi.perauer@bmf.gv.at
+43 1 51433 501165
Johannesgasse 5, 1010 Wien

E-Mail-Antworten bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an post.gs-vb@bmf.gv.at.

Geschäftszahl: 2020-0.287.904

Begutachtungsverfahren Bundesgesetz, mit dem das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz geändert wird, ein Bundesgesetz über Privathochschulen erlassen wird und das Fachhochschul-Studiengesetz sowie das Hochschulgesetz 2005 geändert werden;

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, zu dem mit Note vom 7. Mai 2020 unter der Geschäftszahl 2020-0.272.905 zur Begutachtung übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz geändert wird, ein Bundesgesetz über Privathochschulen erlassen wird und das Fachhochschul-Studiengesetz sowie das Hochschulgesetz 2005 geändert werden, fristgerecht wie folgt Stellung zu nehmen:

Der Fachhochschul-Entwicklungs- und Finanzierungsplan stellt das wesentliche Planungsdokument für den FH-Sektor dar. Er umfasst unter anderem auch die Budgetplanung des Bundes für den Gültigkeitszeitraum des FH-Entwicklungs- und Finanzierungsplanes. Aufgrund der bedeutenden finanziellen Implikationen ist es aus Sicht des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) unerlässlich, dass der FH-Entwicklungs- und Finanzierungsplan im Einvernehmen mit dem BMF dem Ministerrat vorzulegen ist. Die Finanzierungsbestimmung des § 2a FHG sollte daher wie folgt angepasst werden:

„§ 2a. (1) Der Fachhochschul-Entwicklungs- und Finanzierungsplan (FH-EF-Plan) ist das strategische Planungsinstrument des Bundes für die Entwicklung des Fachhochschulsektors und die Finanzierung von Fachhochschul-Studiengängen. Er ist vom BMBWF im Einvernehmen mit dem BMF dem Ministerrat vorzulegen und hat insbesondere zu umfassen:“

§ 2a Abs. 3 normiert, dass der Bund mit den Erhaltern jener Fachhochschulen, die Bundesmittel erhalten, Finanzierungsverträge abschließt. Die Finanzierung des Fachhochschulsektors basiert auf einem Normkostenmodell (der Bund finanziert Studienplätze zu fix festgelegten Kostensätzen), das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung schließt mit den Erhaltern (üblicherweise 5-jährige) Förderverträge ab. Dementsprechend sollte auch der Wortlaut des Gesetzes korrekterweise auf „Förderverträge“ angepasst werden, beispielsweise wie folgt:

„§ 2a. (3) Mit jenen Erhaltern von Fachhochschul-Studiengängen, die Bundesmittel gemäß Abs. 2 Z 3 erhalten, sind Förderverträge abzuschließen.“

Im Übrigen besteht kein Einwand gegen die geplanten Änderungen.

Das BMF ersucht um entsprechende Berücksichtigung der vorliegenden Stellungnahme. Dem Präsidium des Nationalrates wurde diese Stellungnahme in elektronischer Form zugeleitet.

26. Mai 2020

Für den Bundesminister:

Mag. Heidrun Zanetta

Elektronisch gefertigt

